

Tarifvertrag zur Überleitung
der Ärztinnen und Ärzte im KAH
(TVÜ-Ärzte KAH)

vom 22. November 2006

Zwischen

dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg e.V. (KAH),
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,
-Landesverband Hamburg-,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Überleitung

Die von § 1 TV-Ärzte KAH erfassten Ärzte werden am 1. Januar 2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte KAH übergeleitet.

§ 2 Arbeitszeit

¹Vor dem 1. Januar 2007 bei einem Mitgliedsunternehmen des KAH beschäftigte Ärzte erhalten das Recht, eine Arbeitszeit unter 40 Stunden zu wählen. ²Das Wahlrecht gilt bis zum Ablauf des 31.03.2007. ³Bei Ausübung des Wahlrechts gelten die Regelungen in § 7 Absätze 8 und 11 TV-Ärzte KAH.

§ 3 Entgeltgruppenzuordnung und Einstufung

- (1) Für die Eingruppierung der Ärzte ab 01. Januar 2007 gilt die Entgeltordnung gem. § 12 TV-Ärzte KAH.
- (2) Die Ärzte werden in die Entgeltstufe eingestuft, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltordnung gemäß § 12 TV-Ärzte KAH für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (3) ¹Ärzte, die am 24. Mai 2006 die Bezeichnung "Oberärztin/ Oberarzt" führten, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin bzw. Oberarzt nach § 12 TV-Ärzte KAH zu erfüllen, behalten die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung. ²Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden.

§ 4 Besitzstand, Vergleichsentgelt

- (1) ¹Zur Feststellung des Besitzstandes wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage des im Dezember 2006 gezahlten Gehaltes gebildet, welches sich aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, allgemeiner Zulage zusammensetzt. ²Für Ärzte, die im Dezember 2006 einen Anspruch auf eine Zuwendung haben, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 6,55 % der sich aus Satz 1 ergebenden Gesamtsumme. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.
- (2) Ist das Vergleichsentgelt höher als das maßgebliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt solange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.

§ 5 Übergangsregelung Entgeltfortzahlung

Für vor dem 1. Januar 2007 bei einem Mitgliedsunternehmen des KAH beschäftigte Ärzte, auf die § 71 MTV Anwendung fand, gilt § 71 MTV fort.

§ 6 **Ersetzung und Weitergeltung von Tarifverträgen**

- (1) Durch diesen Tarifvertrag und den TV-Ärzte KAH werden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge ersetzt:

Teil A

1. Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte) vom 1. August 1961 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 23. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Angestellten der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTV Arbeiter II) vom 28. Mai 1964 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 22. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Arbeiter der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
3. Beihilfetarifverträge vom 1. Juli 1964 für
 - Angestellte nach MTV Angestellte sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - Arbeiter nach MTV Arbeiter II sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - das Abendpersonal der Theater
4. Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 17. Dezember 1970
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
6. Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter und Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
8. unbesetzt
9. Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1977
10. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
11. unbesetzt
12. Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten bzw. Arbeiter vom 18. Dezember 1981
13. Tarifvertrag vom 15. September 1994 zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatsamt für den Verwaltungsdienst - im Bereich des Personalwesens
14. Tarifvertrag vom 10. Mai 1995 über die Zuweisung der Bereitschaftsdienste der Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen
15. Tarifvertrag vom 1. Juli 2000 zu Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 der Sonderregelungen (SR) 2m zum Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte)
16. Tarifvertrag vom 30. April 1965 für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS)

Teil B

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum MTV Angestellte vom 31. Januar 2003
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 vom 31. Januar 2003 zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) in der Fassung des Bezirkszusatztarifvertrages Nr. 2 - für die Angestellten der Flughafen Hamburg GmbH -
3. Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTV Arbeiter II bzw. des BMT-G, sowie die von diesen erfassten Personen der Anlagen 5 und 6 fallen
4. Tarifvertrag über Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991

5. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, mit Ausnahme der §§ 5 bis 10, die bis Inkrafttreten der Entgeltordnung fortgelten
6. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-AVH
7. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974
8. Tarifverträge betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 30. Mai 1974
9. Dritter Tarifvertrag über Prämienlöhne für die Arbeiter in Kraftfahrzeugwerkstätten der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 6. März 1997
10. Tarifvertrag vom 30. November 1977 für das Abendpersonal der Theater
11. Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 (Vergütung Abendpersonal der Theater)
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für das Abendpersonal der Theater vom 12. Oktober 1973

(2) Durch diesen Tarifvertrag und den TV-Ärzte KAH werden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge nicht ersetzt:

Teil C

1. Hamburger Monatslohtarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTArb, sowie die von diesem erfassten Personen der Anlage 4 fallen
2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte bzw. Arbeiter vom 9. Januar 1987
3. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998
4. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 21. Oktober 2003
5. Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind
6. Tarifvertrag vom 22. Januar 1999 über eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung bei der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
7. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 1. Dezember 1998
8. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH vom 18. Juni 2003
9. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts - vom 1. Januar 2002
10. Tarifvertrag zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung bei pflegen & wohnen - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 25. Juli 2001
11. Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes für Arbeiter der Müllabfuhr der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 5. Januar 2000
12. Tarifvertrag zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 2. Mai 1991
13. Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 16. März 1994
14. Zweiter Tarifvertrag über Zulagen für die Arbeitnehmer der Müllverbrennungsanlage der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 5. Januar 2000
15. Tarifvertrag über Entsorgungspauschalen für Angestellte der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16. März 1994
16. unbesetzt
17. unbesetzt

- (3) ¹Im Übrigen werden nur gleichlautende oder abweichende Regelungen desselben Regelungsgegenstandes geltender oder nachwirkender Tarifverträge, die auf die Arbeitsverhältnisse der Ärzte Anwendung finden, ersetzt. ²Sonstige Regelungen in Tarifverträgen, die auf das Arbeitsverhältnis der Ärzte Anwendung finden und nicht unter Absatz 2 genannt sind, sowie sonstige Regelungen in diese Tarifverträge ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen gelten weiter. ³Erforderliche Anpassungen in betrieblichen Altersversorgungstarifverträgen werden im Dezember 2006 von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich vorgenommen.

§ 7 Verweisung

Im Übrigen gelten für die Überleitung die Regelungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 sinngemäß.

§ 8 Erklärungsfrist

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis 29. November 2006, 20:00 Uhr.

Hamburg, 22. November 2006

Für den
Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg e.V.
Die Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund, Landesverband Hamburg